SVP Obwalden
Postfach 1512, 6060 Sarnen
www.svp-ow.ch
info@svp-ow.ch

SVP Obwalden, Postfach 1512, 6060 Sarnen

Finanzdepartment Obwalden
Vernehmlassung FHG
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

29. Oktober 2014

Vernehmlassung Nachtrag zum Finanzhaushaltgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Wallimann
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Nachtrag zum Finanzhaushaltgesetz nehmen wir hiermit gerne Stellung.

Die Finanzlage ist auf Stufe Kanton und Gemeinden sehr angespannt und macht der SVP Obwalden echte Sorgen. Die SVP wird sich immer für einen haushälterischen Umgang mit den Steuergeldern einsetzen. Eine zentrale Frage ist jedoch immer, ob jede Ausgabe zwingend eine staatliche Aufgabe darstellt oder nicht und ob diese Aufgabe effizienter erledigt werden kann. Als Befürworter der eingeschlagenen Steuerstrategie ist eine Steuererhöhung beim Kanton oder bei den Gemeinden für die SVP Obwalden keine Lösung. Aus diesem Grund erachten wird das Finanzhaushaltgesetz mit der klaren Schuldenbremse als absolut richtig.

Die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung des Kantons ist ein sehr gutes und transparentes Instrument. Die SVP begrüsst den Vorschlag sehr, dass diese Aufgaben- und Finanzplanung auch auf die Gemeinden übertragen wird, um auch dort eine bessere Transparenz gegenüber den Steuerzahlern schaffen zu können. Die bisherige Regelung, dass die Gemeinden diese Aufgaben- und Finanzplanung nur mindestens alle vier Jahre der Gemeindeversammlung zur Kenntnis bringen mussten, hat uns schon länger gestört, weshalb nun der ideale Zeitpunkt gekommen ist, diese Anpassung zu machen.

Gerne nehmen wir noch zu den einzelnen Artikeln des Finanzhaushaltgesetzes Stellung.

<u>Art. 5 (Gebundene und frei bestimmbare Ausgaben)</u>
Der Abs. 3 ist allgemeiner zu fassen und nicht nur auf den Kantonsrat zu beziehen, weil die Gemeinden mit der Begründung der Informatikmittel mit dem identischen Problem konfrontiert sind. Zudem ist in diesem Absatz festzuhalten, dass die Stellen im Budget bewilligt werden. Unser Vorschlag für den Abs. 3 lautet deshalb:

[3] Über Ausgaben für Anlagen, Einrichtungen, Informatikmittel und Stellenprozente wird im Rahmen des Budgets abschliessend entschieden.

Art. 10 (Zuständigkeit und Verfahren) – Frage a und b

Dass der Gemeinderat neu auch eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung pro Jahr machen muss, begrüssen wir sehr. Diese Aufgaben- und Finanzplanung ist der Gemeindeversammlung ebenfalls jährlich und nicht nur mindestens alle zwei Jahre zur Kenntnis zu bringen, denn erstellt wird diese ja so oder so jährlich. Damit ist auch kein Mehraufwand der Gemeinden zu begründen.

Mit dieser Aufgaben- und Finanzplanung wird die nötige Transparenz über die Gemeindefinanzen, deren Entwicklung und die wichtige Schuldenbegrenzung hergestellt. Nur mit der jährlichen Präsentation können sich die Gemeindesteuerzahler ein effektives Bild über die Entwicklung der finanziellen Situation der eigenen Gemeinde machen.

Für die bessere Lesbarkeit dieses Artikels und mit der Einbindung unserer Forderung schlagen wir folgenden Wortlaut des Art. 10 vor:

[1] Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ist vom Regierungsrat jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen und dem Kantonsrat jährlich zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

[2] Die rollende Aufgaben- und Finanzplanung ist vom Gemeinderat jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen und der Gemeindeversammlung jährlich zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 18 (Inhalt Budget)

Die Aufnahme von Abs. c über die Berechnung der Schuldenobergrenze und die Darstellung der Schuldensituation im Budget begrüssen wir. Dank dieser transparenten Darstellung sind auch Entwicklungen und Vergleiche möglich.

Art. 33 (Haushaltgleichgewicht) – Frage c

Eigentlich sollten die Gemeinden gar keinen Bilanzfehlbetrag haben! Wenn jedoch trotzdem ein Bilanzfehlbetrag entstanden ist, dann ist dieser möglichst schnell abzuschreiben, wie das in Abs. 2 dieses Artikels festgehalten wird.

Wir sind klar der Meinung, dass die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats in der Erfolgsrechnung wie jede andere Abschreibung verbucht werden muss. Als Begründung gegen die Verbuchung wird die Vergleichbarkeit der Gemeinden erwähnt. Unserer Ansicht nach wird ohne Verbuchung die Vergleichbarkeit zwischen Budget und Erfolgsrechnung einer Gemeinde massiv verwässert, wenn diese Abschreibung nicht verbucht wird. Zudem stimmt auch ein Mehrjahresvergleich nicht, wenn Abschreibungen nur in den Budgets, nicht aber in den Rechnungen ausgewiesen werden.

In diesem Sinne schlagen wir folgende Formulierung von Abs. 2 vor:

- [2] Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser im Budget mit jährlich linear mindestens 12,5 Prozent abzutragen und in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

Art. 34 (Schuldenbegrenzung) – Frage d

Die Schuldenbegrenzung - vor allem in Zeiten knapper Finanzen – ist absolut wichtig, weil die Schulden von Heute die Steuern von Morgen sind.

Der Regierungsrat möchte mit seinem Vorschlag den Gemeinden grössere strategische Investitionen ermöglichen. Die Frage ist nur, was sind grössere strategische Investitionen? Gemäss HRM2 wird ein Nettoverschuldungsquotient von >150% bereits als "schlecht" bezeichnet. Aus diesem Grund schlagen wir vor, 150% anstelle 200% als Obergrenze für sol-

che strategischen Investitionen festzusetzen, weil genau diese Verschuldung wieder mit Fiskalertrag abgebaut werden muss.

Aus der Abbildung 3 in der Botschaft kann entnommen werden, dass im Jahre 2013 ausser der Gemeinde Alpnach alle anderen Gemeinden diese Anforderungen erfüllt hätten und einen Nettoverschuldungsquotient von unter 100% hatten.
Zu beachten ist der Anstieg genau dieses Nettoverschuldungsquotienten bei den Gemeinden Lungern und Giswil gegenüber dem Jahre 2012!

Art. 53 (Bilanzierung)
Diese klare Regelung betreffend Rücklagen im Sinne finanzpolitischer Steuerung mit der klaren Kompetenzregelung begrüssen wir.

Art. 55 (Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens) – Frage e
Abschreibungen von Investitionen sind zentral und müssen getätigt werden. Wir unterstützen die degressiven Abschreibungssätze von je 10% bei den Tief- und Hochbauten. Dank der jährlichen Aufgaben- und Finanzplanung müssen so grosse Investitionen priorisiert und deren hohe Abschreibungen in den ersten Jahren transparent geplant werden.

Bei den Abschreibungen der Spezialfinanzierungen wünschen die Gemeinden eine lineare Abschreibung. Begründet wird dieser Wunsch mit Mehreinnahmen durch Zwecksteuern. Wir sehen eher die Gefahr, dass mit der linearen Abschreibung bei Spezialfinanzierungen die Abschreibung aufgeschoben wird und damit die Transparenz in diesem Bereich der Finanzierung leidet.

Art. 101 (Gemeindefinanzaufsicht) – Frage f
Wir erachten es als richtig, dass die kantonale Finanzkontrolle auch die Rechnungen der Kirchgemeinden überwacht und kontrolliert. Schlussendlich bestehen die Haupterträge der Kirchgemeinden aus Steuergeldern von natürlichen und juristischen Personen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse
SVP Obwalden

Albert Sigrist
Parteipräsident

Daniel Wyler
Fraktionspräsident